

Wiener Umwelthanwaltschaft

Die Wiener Umwelthanwaltschaft wurde durch das Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt (Wiener Umweltschutzgesetz), LGBL. für Wien Nr. 25/1993, beim Amt der Wiener Landesregierung eingerichtet. Ziel des genannten Gesetzes ist es, einen Beitrag zum Schutz der natürlichen Umwelt durch die Errichtung von Organen und Einrichtungen zu leisten, deren vorwiegende Aufgaben die fachkundige Information und Beratung der Bevölkerung und behördlicher Organe sowie die Wahrnehmung der Interessen des Umweltschutzes in Vollziehung von Landesgesetzen betreffend Wien sind. Neben der Wiener Umwelthanwaltschaft wurden durch das Wiener Umweltschutzgesetz die Umweltausschüsse der Bezirksvertretungen und der Rat der Sachverständigen für Umweltfragen eingerichtet.

Die Umwelthanwaltschaft wird vom Umwelthanwalt geleitet, der auf Grund eines in § 4 geregelten Auswahlverfahrens jeweils für die Dauer von fünf Jahren von der Landesregierung bestellt wird und auf Grund einer entsprechenden Verfassungsbestimmung in § 3 Abs. 5 weisungsfrei ist.

Für die Bereitstellung der personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung der Wiener Umwelthanwaltschaft hat die Gemeinde Wien zu sorgen. Die Umwelthanwaltschaft kann sich der Amtssachverständigen des Magistrates bedienen, in besonderen Fällen aber auch andere Sachverständige heranziehen. Weiters haben die Dienststellen des Magistrates die Umwelthanwaltschaft bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit dem nicht die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes entgegenstehen.

Sämtliche MitarbeiterInnen der Umwelthanwaltschaft sind zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Gesetzlicher Auftrag der Wiener Umwelthanwaltschaft:

Gemäß § 5 Abs. 1 des Wiener Umweltschutzgesetzes kommen der Umwelthanwaltschaft zur Wahrung der Interessen des Umweltschutzes insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Behandlung von Beschwerden
2. Erteilung von Auskünften
3. Prüfung von Anregungen
4. Abgabe von Empfehlungen
5. Teilnahme an Verwaltungsverfahren (siehe unten)
6. Begutachtung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsnormen des Landes sowie von im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu erlassenden Verordnungen von wesentlicher Bedeutung für den Umweltschutz, die einer Begutachtung zugeführt werden
7. jährliche Vorlage eines Tätigkeitsberichtes an den Landtag

Auf Grund § 6 Wiener Umweltschutzgesetz hat die Wiener Umwelthanwaltschaft in bestimmten Verwaltungsverfahren Parteistellung sowie das Recht, gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben, und zwar:

1. Verwaltungsverfahren nach dem Wiener Naturschutzgesetz, LGBL. für Wien Nr. 6/1984, in der jeweils geltenden Fassung
2. Verwaltungsverfahren nach der Wiener Bauordnung, LGBL. für Wien Nr. 11/1930, in der jeweils geltenden Fassung
3. Verwaltungsverfahren nach dem Wiener Jagdgesetz, LGBL. für Wien Nr. 6/1948, in der jeweils geltenden Fassung
4. Verwaltungsverfahren nach dem Wiener Fischereigesetz, LGBL. für Wien Nr. 1/1948, in der jeweils geltenden Fassung

Gemäß § 26 Abs. 6 Wiener Abfallwirtschaftsgesetz, LGBL. für Wien Nr. 13/1994, hat die Umwelthanwaltschaft volle Parteistellung in Genehmigungsverfahren für Abfallbehandlungsanlagen und Deponien.

Darüber hinaus hat die Umwelthanwaltschaft in bestimmten Fällen das Recht auf Akteneinsicht, auf Teilnahme an mündlichen Verhandlungen sowie auf Stellungnahme zum geplanten Vorhaben. Die Voraussetzungen dafür sind: Es muß sich um auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften durchzuführende Verwaltungsverfahren handeln, die auch eine Vermeidung einer erheblichen oder dauernden Schädigung der Umwelt zum Gegenstand haben; außerdem muß die Umwelthanwaltschaft an die zuständige Behörde einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag stellen (dieser muß, wenn eine mündliche Verhandlung stattfindet, spätestens vor Schluß der Verhandlung, ansonsten aber vor Erlassung des Bescheides erster Instanz bei der Behörde einlangen).

Schließlich kommen dem Umwelthanwalt auf Grund des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes, BGBl. Nr. 697/1993, bestimmte Rechte – insbesondere die Parteistellung – und Aufgaben zu, und zwar:

- Antrag gemäß § 3 Abs. 6 auf Feststellung, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.
- Gemäß § 4 Abs. 3 ist der Umwelthanwalt bei der Abklärung des Untersuchungsrahmens anzuhören.
- Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitserklärung gemäß § 5 Abs. 5.
- Stellungnahme betreffend die Auswahl der Sachverständigen gemäß § 11 Abs. 1.
- Gemäß § 13 Abs. 1 ist dem Umwelthanwalt das Umweltverträglichkeitsgutachten unverzüglich zu übermitteln.

- Gemäß § 19 Abs. 3 hat der Umweltschutzanwalt im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 (Abnahmeprüfung) Parteistellung. Er ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die zum Schutz der Umwelt oder der von ihm wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.
 - Antrag gemäß § 30 Abs. 6 auf Feststellung, ob für ein Vorhaben eine Bürgerbeteiligung durchzuführen ist.
 - Stellungnahme gemäß § 34 sowie Teilnahme am Verfahren als Beteiligter mit dem Recht auf Akteneinsicht.
- Zur tatsächlichen Anwendung der EMAS-Audit-Verordnung der EU über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung, Abl. Nr. L. 168/1 vom 10. Juli 1993, sind nationale Regelungen in den Mitgliedstaaten erforderlich, die in Österreich durch das Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetz (UGStVG), BGBl. Nr. 622/1995, geschaffen wurden.
- Dieses Gesetz, das am 1. Oktober 1995 in Kraft getreten ist, überträgt den Umweltschutzanwälten – als einzigen Einrichtungen der Bundesländer – ziemlich weitreichende Aufgaben:
1. Der Umweltschutzanwalt kann veranlassen, daß ein zugelassener Umweltgutachter durch die Zulassungsstelle überprüft wird (§ 10 Abs. 4).
 2. Er hat das Antragsrecht sowie Parteistellung in einem Verfahren zum Widerruf der Zulassung eines Umweltgutachters (§ 13 Abs. 3 und 4).
 3. Am weitreichendsten ist die Formulierung des § 13 Abs. 4: „Der Umweltschutzanwalt ist befugt, die Einhaltung der Rechtsvorschriften der EMAS-V und dieses Bundesgesetzes über die Zulassung von Umweltgutachtern, den Widerruf und die vorübergehende Aufhebung der Zulassung von Umweltgutachtern in Wahrung der Interessen der Gewährleistung eines rechtmäßigen und qualitativ hochwertigen Zulassungs- und Umweltbegutachtungssystems und der Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes als subjektive Rechte im Verfahren geltend zu machen.“
 4. Gemäß § 16 Abs. 4 hat der Umweltschutzanwalt darüber hinaus Parteistellung im Verfahren zur Streichung der Eintragung eines geprüften Standortes.

Zielsetzungen der Wiener Umweltschutzanwaltschaft:

Die Stadt ist ein komplexes System, das Lebensraum für Menschen, aber auch für Tiere und Pflanzen darstellt. Die Sicherung der Stadt als Lebensraum ist mittel- und langfristig nur dann möglich, wenn umweltpolitische Ziele gleichrangig mit wirtschafts-, sozial und städtebaupolitischen Interessen berücksichtigt werden. Die Wiener Umweltschutzanwaltschaft interpretiert ihren gesetzlichen Auftrag dahingehend, zu einer ökologischen Optimierung des „Systems Stadt“ beizutragen.

Konkret können die grundlegenden Ziele in folgenden vier Punkten zusammengefaßt werden:

- 1) Ökologisierung der Stadtplanung
- 2) Schutz der Stadtnatur
- 3) Ökologisierung der Wirtschaft
- 4) Verbesserung der menschlichen Lebenssituation im städtischen Bereich

Diese grundlegenden Ziele werden von unserer Überzeugung getragen, daß die Natur nicht bloß Objekt menschlichen Handelns ist, sondern daß der Mensch mit all seinen Tätigkeiten (einschließlich der wirtschaftlichen und technischen) ein Teil dieser Natur ist und daher ihren Gesetzmäßigkeiten unterliegt.

zu 1) Ökologisierung der Stadtplanung:

Für Wien werden wichtige Rahmenbedingungen, die zu einem großen Teil von erheblicher Umweltrelevanz sind, durch den Stadtentwicklungsplan 1994 gesetzt. Dieser hat sich die „ökologische Optimierung der Stadtentwicklung“, die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die Realisierung umweltschonender Bebauungs- und Siedlungsformen sowie die Vorgabe von Umweltqualitätszielen für Ausbau, Errichtung und Betrieb der technischen Infrastruktur und der kommunalen und privaten Versorgungs- und Verteilungsdienstleistungen zum Ziel gesetzt. Aus diesen Bekenntnissen des Stadtentwicklungsplanes 1994 ist abzulesen, daß erste Schritte in die richtige Richtung bereits gesetzt wurden. Die Wiener Umweltschutzanwaltschaft hat es sich zum Ziel gesetzt, darauf einzuwirken, daß einerseits dieses Gedankengut auch tatsächlich in der praktischen Arbeit zum Ausdruck kommt und andererseits der Prozeß der ökologischen Stadtentwicklung permanent fortgesetzt wird. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind in diesem Bereich:

- Verkehrspolitik, die nicht nur mit dem übergeordneten Ziel der „Ökologisierung der Stadtplanung“ übereinstimmt, sondern auch mit den konkreten Verpflichtungen, die Wien eingegangen ist (z. B. Klimabündnis, siehe Kapitel 9)
- umweltfreundliche Ausgestaltung von Ver- und Entsorgungssystemen (z. B. Energie, Abfall, Abwasser usw.)
- Fragen der Flächenwidmung (z. B. Sicherung der adäquaten Grün- und Freiraumversorgung für die Wiener Bevölkerung besonders auch in den Stadterweiterungsgebieten)
- Fragen in Zusammenhang mit Bebauungsplanung und Wohnbau

zu 2) Schutz der Stadtnatur:

In der Stadt ist der Naturschutz durch das Spannungsfeld von steigendem Flächenverbrauch einerseits und der wachsenden Sehnsucht nach möglichst unberührter Natur andererseits gekennzeichnet. Städtische und stadtnahe

Grünräume haben eine Vielzahl für den Menschen wichtiger Funktionen, neben ihrer Bedeutung für die Erholung und die Stadtgestaltung dienen sie dem bioklimatischen Ausgleich und der Luftschadstoff-Filterung. Die hohe Nachfrage nach Bauland führt jedoch zu einem enormen Druck auf den noch vorhandenen städtischen Freiraum.

Wichtige Anknüpfungspunkte für den Naturschutz sind:

- Gebietsschutz (Nationalpark, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete usw.)
- Arten-/Biotopschutz
- Schutz von Einzellebewesen (z. B. Naturdenkmäler, aber auch Tier- und Pflanzenschutz)

zu 3) Ökologisierung der Wirtschaft:

Die noch immer oft vorgefundene Auffassung, es existiere ein schier unüberwindlicher Gegensatz zwischen Ökonomie und Ökologie, beruht unserer Ansicht nach auf einer Entfremdung („Natur als Objekt“), einem Auseinanderdriften zwischen dem Verständnis von Natur bzw. „Umwelt“ einerseits und Ökonomie andererseits. Betrachtet man ihre Eigenschaften, so stellt man fest, daß Ökonomie und Ökologie eng verwandte Systeme darstellen: beide sind äußerst komplex, verfügen über eine ausgeprägte Eigendynamik, sind schwer durchschau- und lenkbar und leicht aus dem Gleichgewicht zu bringen. Zwischen den beiden Systemen bestehen unzählige Abhängigkeiten und Wechselwirkungen. Die in der modernen Industriegesellschaft entstandene Kluft läßt sich nur durch Aufzeigen und Verständlichmachen der verlorengegangenen Zusammenhänge wieder schließen. Die Wiener Umweltschutzbehörde hat es sich zum Ziel gesetzt, auch in bezug auf die umweltverträglichere Gestaltung ökonomischer Prozesse einen wichtigen Beitrag zu leisten.

zu 4) Verbesserung der menschlichen Lebenssituation im städtischen Bereich:

Wesentliche Grundvoraussetzungen für menschliches Wohlbefinden sind einerseits die Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse (Wohnen, Arbeiten, Sicherheit, Erholung usw.), andererseits die Abwesenheit von Gefährdungen und Belästigungen, z. B. durch Schadstoffe, Lärm usw. Diese Immissionen werden – auch wenn sie objektiv bestehende Grenzwerte nicht überschreiten – auf Grund der subjektiven Wahrnehmungsqualität, die individuell sehr unterschiedlich erlebt wird, gerade im städtischen Bereich immer öfter emotional negativ bewertet. Schließlich kommt es zu einer Beeinträchtigung des Wohlbefindens und in Folge zu einer Beeinträchtigung der Gesundheit. Neben diesen offensichtlichen Einflußfaktoren gibt es aber noch eine Reihe weiterer Determinanten für menschliches Wohlbefinden, denen in unserer schnelllebigen Zeit in der Großstadt zu wenig Beachtung geschenkt wird. So ist es sehr wichtig, daß Menschen Gelegenheit haben, aufeinander zuzugehen und miteinander zu kommunizieren, Natur in ihrer nächsten Wohnumgebung zu erleben. Ein entsprechendes Angebot (z. B. von kleinen Parks oder Grünoasen mit Bänken, verkehrsberuhigten Zonen usw.) ist daher erforderlich. Ein gänzlich anderer, aber ebenso wichtiger Aspekt ist jener, sich mit Problemen, Wünschen und Fragen an Menschen wenden zu können, die bereitwillig und kompetent weiterhelfen. Auch dies ist ein wesentliches Anliegen der Wiener Umweltschutzbehörde.

Vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1995 wurden insgesamt 1.127 protokollierte Geschäftsfälle sowie etwa 2.200 nicht protokollierte telefonische Anfragen und Beschwerden, die unverzüglich erledigt werden konnten, bearbeitet. Schwerpunkte lagen hierbei in folgenden Bereichen:

- Beschwerden und Anfragen
- Flächenwidmungs- und Bebauungspläne
- Einbindung in behördliche Verfahren, insbesondere nach dem Wiener Naturschutzgesetz sowie der Bauordnung für Wien
- Begutachtung von im Entwurf vorliegenden Rechtsvorschriften
- Verkehrsangelegenheiten

Obwohl der Aufgabenbereich der Wiener Umweltschutzbehörde im Wiener Umweltschutzgesetz grundsätzlich festgelegt ist, bietet die relativ unbestimmte Formulierung des Gesetzestextes doch Raum, Arbeitsschwerpunkte und vorrangige Ziele selbst zu definieren. Zu den einzelnen Aufgaben ist daher folgendes anzuführen:

Behandlung von Beschwerden, Erteilung von Auskünften, Prüfung von Anregungen, Abgabe von Empfehlungen:

Die Wiener Umweltschutzbehörde ist „Anlaufstelle“ sowohl für kleine sehr rasch lösbare Probleme („Wie trenne ich meinen Abfall?“, „Wurde der Baum rechtmäßig gefällt?“ usw.) als auch für große Problembereiche, die ein langfristiges Handeln erforderlich machen (Straßenbauprojekte, Bodensanierung, Angelegenheiten der Luftreinhaltung usw.). Hierbei darf jedoch nicht außer acht gelassen werden, daß die Wiener Umweltschutzbehörde auf Grund eines Wiener Landesgesetzes eingerichtet wurde und sohin (außer nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz und dem Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetz) nur bei der Vollziehung von Wiener Landesgesetzen konkrete Kompetenzen (z. B. Parteistellung) hat. Der überwiegende Teil der an sie herangetragenen Anliegen fällt jedoch in die Bundeskompetenz (z. B. Angelegenheiten des Gewerberechts, der Bodensanierung, größtenteils der Abfallwirtschaft und der Luftreinhaltung). Hier hat sie ihre beratende Funktion – sowohl gegenüber der Bevölkerung als auch gegenüber den Behörden – auszuüben. Auf Grund ihrer Stellung als offizielle weisungsfreie Einrichtung kann sie auch oft als „Bindeglied“ auftreten und dadurch eine Verbesserung der Situation bzw. eine Problemlösung bewirken (z. B. Veranlassung einer neuerlichen Augenscheinverhandlung, Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Projekten aus ihrer Sicht, Abgabe von Empfehlungen usw.). Gerade diese beratende, vermittelnde Vorgangsweise hat sich in der Praxis bereits sehr bewährt. Es werden auch zahlreiche Probleme an die Wiener Umweltschutzbehörde herangetragen, zu deren Lösungen andere Dienststellen oder Organisationen eingerichtet sind. In diesen Fällen informiert die Wiener

Umweltanwaltschaft die an sie herantretenden Bürger darüber und leitet ihr Anliegen weiter (z. B. an Betriebsanagenreferate der Bezirksämter, Abfallberater, Umweltpolizei, Bürgerdienst).

Ein wichtiger Grundsatz der Wiener Umweltanwaltschaft ist in diesem Zusammenhang, daß die Bürger, die sich an die Wiener Umweltanwaltschaft gewandt haben, auf jeden Fall kurzfristig Antwort erhalten und über die weiteren Schritte informiert werden. Diese Vorgangsweise hat bereits wiederholt positives Echo ausgelöst.

Teilnahme an Verwaltungsverfahren:

Ein weiterer Tätigkeitsschwerpunkt der Wiener Umweltanwaltschaft, der sich direkt aus dem Wortlaut des Wiener Umweltschutzgesetzes ergibt, ist die Inanspruchnahme ihrer Parteistellung zur Wahrung der Interessen des Umweltschutzes in landesrechtlichen Verwaltungsverfahren, insbesondere in jenen nach dem Wiener Naturschutzgesetz. Da die Wiener Umweltanwaltschaft auch das Recht hat, gegen Bescheide, die derartige Verfahren abschließen, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben, kann sie aktiv zur Fortentwicklung der Judikatur zum Umweltrecht beitragen. Auch ihre Parteistellung in verschiedenen baurechtlichen Verfahren ist in der Praxis von erheblicher Bedeutung. Die Wiener Umweltanwaltschaft hat von Gesetzes wegen keine konkreten Mitspracherechte etwa bei Flächenwidmungen. Eine relativ akzeptable Lösung konnte hierbei jedoch insofern gefunden werden, als die Wiener Umweltanwaltschaft nun bei sämtlichen Flächenwidmungsverfahren von den zuständigen Dienststellen eingebunden wird und an den notwendigen Arbeitsgesprächen teilnimmt. Gerade in diesem Bereich zeigt sich immer wieder, wie wichtig ein gutes Gesprächsklima und Kooperation zwischen den einzelnen Einrichtungen, die verschiedene Gesetzaufträge zu erfüllen haben, ist. Von besonderer Bedeutung wird die Parteistellung der Umweltanwaltschaften in Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren sein. Da das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz jedoch erst am 1. Juli 1994 in Kraft getreten ist, liegen hierzu noch kaum Erfahrungen vor. Im Jahr 1995 ist das UVP-Verfahren zur Hochleistungsstrecke der Bahn Wien–St. Pölten angelaufen. Die Wiener Umweltanwaltschaft hat in diesem Zusammenhang eine Stellungnahme zum Konzept der Umweltverträglichkeitserklärung ausgearbeitet.

Begutachtung von Rechtsnormentwürfen:

Der Begutachtung von Rechtsnormentwürfen kommt generell große Bedeutung zu, da hierbei die Möglichkeit besteht, mittels kritischer, fachlich fundierter Stellungnahmen vor Inkrafttreten auf allfällige Schwächen oder Mängel der künftigen Rechtsvorschrift aus der Sicht des Umweltschutzes hinzuweisen und diese dadurch zu verhindern. Hierbei ist es wichtig, von Beginn an in das betreffende legislative Verfahren eingebunden zu sein, so daß die Wiener Umweltanwaltschaft an zahlreichen entsprechenden Arbeitskreisen und Besprechungen teilnimmt (z. B. zur Novellierung des Wiener Baumschutz- und des Wiener Naturschutzgesetzes, zur Erlassung einer Deponieverordnung usw.).

In die Begutachtungsverfahren der Entwürfe von Rechtsvorschriften des Bundeslandes und der Gemeinde Wien ist die Wiener Umweltanwaltschaft gemäß § 5 Abs. 1 Z 6 des Wiener Umweltschutzgesetzes eingebunden. Auf Grund des Erlasses der Magistratsdirektion vom 4. Februar 1994 über die Einrichtung der Umweltanwaltschaft, Zl. MD-292-1/94, ist die Wiener Umweltanwaltschaft auch in die Begutachtungsverfahren bei umweltrelevanten Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Bundes sowie Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG einzuschalten. Im Jahre 1995 war sie in die Begutachtungsverfahren zu 14 Landes- und 16 Bundesgesetzen eingebunden. Wichtige begutachtete Rechtsnormentwürfe waren z. B.:

- Wiener Nationalparkgesetz
- Wiener Naturschutzgesetz
- Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetz
- Wiener Bauordnung
- verschiedene Verordnungen, z. B. zum Abfallwirtschaftsgesetz, zum Chemikaliengesetz und zur Gewerbeordnung

Sonstiges:

Einen wesentlichen Teil des Tätigkeitsfeldes der Wiener Umweltanwaltschaft machen – wie bereits erwähnt – jene Angelegenheiten aus, die sich „mittelbar“ aus dem Wiener Umweltschutzgesetz ableiten lassen. Dazu gehört der Tiererschutz (z. B. Haltebedingungen für „Nutztiere“) ebenso wie die Bindegliedfunktion der Umweltanwaltschaft zwischen verschiedenen Institutionen und Personengruppen (Behörden, Umweltschutzorganisationen, Bürgern, Vertretern der Wirtschaft usw.) und ihre Informationstätigkeit. Diese umfaßt beispielsweise das Abhalten von bzw. die Teilnahme an Informationsveranstaltungen, die Beratung einzelner Unternehmen betreffend Akkordierung von ökonomischen und ökologischen Unternehmenszielen sowie die Hilfestellung im konkreten Einzelfall.

Beispiele für die Tätigkeit der Wiener Umweltanwaltschaft

Zur Veranschaulichung unserer Tätigkeit sei nachfolgend auf einige konkrete Fälle exemplarisch eingegangen:

1. Naturschutz

Wie bereits erwähnt, kommt gerade im städtischen Bereich dem Naturschutz besondere Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang sind zahlreiche Verwaltungsverfahren nach dem Wiener Naturschutzgesetz durchzuführen. Daß

auch das Interesse der Bevölkerung für diesen Themenkomplex beträchtlich ist, manifestiert sich in einer großen Anzahl von Eingaben bzw. Anfragen aus der Bevölkerung. Einige Beispiele seien hier herausgehoben:

Auf Grund eines von der Wiener Umweltschutzbehörde beauftragten ornithologischen Gutachtens wurde eine befristete naturschutzbehördliche Bewilligung (Eingriff in den Lebensraum seltener Vögel, wie z. B. Neuntöter, Blutspecht und Pirol) im Bereich des ehemaligen Körnerschlüssels im 23. Bezirk nicht verlängert. Der Bewilligungswerber hat gegen diesen Bescheid Berufung erhoben.

Da Naturschutz nicht ohne Geld realisierbar ist, haben wir eine Studie mit dem Titel „Möglichkeiten der Finanzierung eines Wiener Landschaftsfonds“ in Auftrag gegeben und der MA 22 sowie Herrn Stadtrat Svihalek überreicht.

Der im Jahr 1994 erarbeitete „Wiener G'stettn Führer“, in dem Ruderalflächen und Sekundärbiotopie kindgerecht in ihrer Wichtigkeit erklärt, räumlich erfaßt und erlebbar gemacht werden, wurde im Sommer 1995 gedruckt und im Rahmen einer Pressekonferenz vorgestellt. Er erfreut sich großer Beliebtheit und ist gegen eine Schutzgebühr von 25 S bei uns erhältlich. Auch der ORF hat über diese Broschüre im Rahmen eines Beitrages in der Fernsehsendung „Wien heute“ berichtet.

Auf dem Gebiet des Natur- und Landschaftsschutzes stellte der Baumschutz im vergangenen Jahr zweifellos einen Tätigkeitsschwerpunkt der Wiener Umweltschutzbehörde dar. Die Bedeutung von Bäumen in der Stadt ergibt sich vor allem aus ihrer Rolle als Klimaregulator (Luftbefeuchtung, Staubfilter, Schattenspender) und als oftmals letztes Naturgebilde im täglichen Leben des Stadtmenschen. Besonders im dichtverbauten Stadtgebiet ist deshalb die Wiener Umweltschutzbehörde um die Erhaltung und Ausweitung des Baumbestandes bemüht. Zur Verbesserung des Schutzes von Bäumen ist die Wiener Umweltschutzbehörde an der Novellierung des Baumschutzgesetzes beteiligt. Einen Schwerpunkt bilden gärtnerisch zu gestaltende Flächen im Bauland, wo in letzter Zeit vermehrt Bäume unterirdischen Verbauungen zum Opfer fallen.

Auf Grund einer Eingabe von Bürgern der Hietzinger Hauptstraße in Zusammenarbeit mit der Bezirksvorstehung für den 13. Bezirk konnten wir erreichen, daß die Baumscheiben, die in Stoßstangenhöhe beschädigt waren, mit Randsteinen eingefast wurden. So wurde die Allee vor weiteren Beschädigungen bewahrt.

Derzeit wird vor allem im Rahmen von Stellungnahmen zu Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen auf entsprechende Probleme hingewiesen. Folgende Projekte wurden von der Wiener Umweltschutzbehörde, der im Jahre 1995 ein Budget von 1.500.000 S zur Verfügung stand, in Auftrag gegeben:

ÖKOTISSIMA – ein Stadtökologischer Lehrpfad für Wien

Es wurde ein Konzept für einen „stadtökologischen Lehrpfad“ erarbeitet. Dieser soll quer durch die Stadt Wien geführt werden, um der Bevölkerung die wichtigsten ökologischen Zusammenhänge des Lebensraumes der Großstadt zu vermitteln. Basierend auf Informationen von Magistratsabteilungen, Universitätsinstituten, Architekten, Landschaftsplanern, Umweltorganisationen, praxisbezogenen Hinweisen der Gebietsbetreuungen und eigenen Erfahrungen wurden die repräsentativsten Beispiele aus den Bereichen Architektur und Bauen, Energie, Müll, Verkehr, Wasser, Boden, Luft und Stadtgrün als Demonstrationsobjekte ausgewählt.

Interimistische Nutzung von Ruderalflächen

Es wurden Ruderalflächen für Zwischennutzungen im dicht bebauten Wiener Stadtgebiet – zur Deckung des innerstädtischen Freiraumbedarfs – erhoben. Der Schwerpunkt der Suche sollte, auf Grund der höheren Chancen der Zugänglichkeit, auf Liegenschaften im Eigentum der Stadt Wien liegen. Zu den selektierten Adressen wurden nähere Angaben zur Eignung, wie Lage, Nutzung, Größe, Bebauungsabsichten usw. dokumentiert.

Untersuchung der Rahmenbedingungen und Auswirkungen der Wiener Umweltpolitik unter besonderer Berücksichtigung stadtentwicklungspolitischer Implikationen

Mit Hilfe eines Fragebogens wurden in Wien Experten aus Verwaltung, Politik, Wissenschaft und Interessensgruppen/Bürgerbewegungen zu folgenden inhaltlichen Schwerpunkten im Rahmen dieser Studie befragt:

- Die Organisation der Umweltpolitik in Wien: Als Grundlage der Untersuchung galt es, den Handlungsspielraum der Stadt abzugrenzen und einen Vergleich mit anderen Städten vorzunehmen.
- Das Zusammenwirken der einzelnen Politikbereiche: Hinterfragung der Kooperation, Interessenskonflikte, Zielkonflikte, Zusammenarbeit zwischen Wien und den umliegenden Gemeinden.
- Das umweltpolitische Instrumentarium: Zielformulierung, Implementation und Kontrolle (schwerpunktmäßig in den Bereichen Luftqualität und Lärmbelastung); in diesem Teil der Untersuchung wurde insbesondere auch auf Fragestellungen der Verkehrspolitik eingegangen.
- Der Zusammenhang von Umweltqualität und Landnutzung/Stadtentwicklung; in diesem Zusammenhang wurde auch auf den Wiener Stadtentwicklungsplan Bezug genommen.
- Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten und Alternativen.

Studie zu Finanzierungsmöglichkeiten für einen Landschaftsfonds in Wien

- 1.) Erfassung von in Österreich bereits verwendeten bzw. geplanten Finanzierungsverfahren für Landschafts-, Naturschutz-, Artenschutzfonds und ähnliche Einrichtungen.

- 2.) Zusammenfassung der bisherigen Vorüberlegungen.
- 3.) Bewertung der Übertragbarkeit der erfaßten Modelle auf Wiener Verhältnisse.
- 4.) Überblick über verschiedene Varianten der Ausgestaltung eines solchen Fonds.

Die Studie sollte ausgehend von den bisher in Österreich eingerichteten Landschaftsfonds bzw. derzeit geplanten Fondsmodellen umsetzbare Finanzierungsmöglichkeiten für einen derartigen Fonds in Wien aufzeigen. Der Fonds soll hauptsächlich zusätzliche Mittel für Natur- und Landschaftsschutz in Wien bereitstellen, die Finanzierung des Fonds müßte allerdings auf die spezifischen Naturschutzbedingungen bzw. landschaftlichen Gegebenheiten und Landnutzungsstrukturen in Wien Rücksicht nehmen.

Studie zu Finanzierungsmöglichkeiten für den geplanten Landschaftsfonds aus den Mitteln der Parkraumbewirtschaftung in Wien

- 1.) Erhebung der Aufkommensentwicklung und der fiskalischen Ergiebigkeit der Parkraumbewirtschaftung in Wien;
- 2.) Erarbeitung verschiedener Modelle der Erhöhung der Parkometerabgabe bzw. der Erweiterung des Kreises der Abgabenzahler;
- 3.) Prüfung der Möglichkeiten der Verbindung mit der Ausgleichsabgabe nach dem Wiener Garagengesetz;
- 4.) Begründung der Erhöhung der Parkometerabgabe über die Umweltauswirkung des Individualverkehrs in Wien;
- 5.) Prüfung der Kompatibilität mit den Bestimmungen der Finanzverfassung.

Vogelanprall an Glasflächen

Zum Thema „Vogelanprall an Glasflächen“ wurde nach Literaturzitaten (mindestens zurück bis 1970) gesucht und eine sich daraus ergebende Zitatensliste erstellt.

Umsetzung Stadtentwicklungsplan

Zweck der Arbeit sollte insbesondere sein, eine Gewichtung jener einzelnen Maßnahmen und Ziele vorzunehmen, die jedenfalls aus der Sicht des Umweltschutzes umzusetzen wären sowie die Erstellung eines Zeitplanes bzw. die Bestimmungen von Fristen für die Umsetzung/Inangriffnahme dieser Maßnahmen und Ziele. Schwerpunkt der Bearbeitung bildeten jene inhaltlichen Festlegungen des Stadtentwicklungsplanes '94 (Leitziele, Räumliches Entwicklungskonzept (Leitbild), Maßnahmenprogramm), die im Zusammenhang mit einer umweltgerechten Entwicklung der Stadt zu sehen sind. Weiters wurden die Einflußmöglichkeiten der Wiener Umwelthanwaltschaft dargestellt. Die Studie soll die Arbeit der Wiener Umwelthanwaltschaft vor allem im Rahmen der Begutachtungen von Plandokumenten dienen.

2. Technischer Umweltschutz

In diesem Bereich sind Stellungnahmen aus technischer Hinsicht abzugeben zu:

- Entwürfen von Rechtsnormen
- Verhandlungen nach der Wiener Bauordnung
- gewerblichen Betriebsanlagen im Falle von Anrainerbeschwerden bzw. Anfragen aus der Bevölkerung

Darüber hinaus werden Konzepte und Vorschläge zur Lösung bestimmter Probleme erarbeitet. Nicht zuletzt nehmen wir auch an Expertengremien zu technischen Fragestellungen teil. Aus der Fülle dieser Aufgaben ergibt sich, daß wir aus der Vielzahl an Verhandlungs- und Besprechungseinladungen, die sich häufig überschneiden, nur an jenen teilnehmen können, die uns besonders wichtig erscheinen. Auch hier ist der Informationsfluß zwischen uns und den entsprechenden Fachdienststellen ganz besonders wichtig. Wir haben uns daher mit den Leitern der MA 35 und 37 dahingehend verständigt, daß diese Dienststellen schon auf Einladungen ersichtlich machen, wann seitens der einladenden Stelle die Teilnahme der Wiener Umwelthanwaltschaft als besonders wichtig erachtet wird. Diese Vorgangsweise hat sich bereits in der Praxis bewährt, und wir danken diesen Dienststellen für ihre Kooperation.

Unter den zahlreichen Beschwerden, die an die Wiener Umwelthanwaltschaft herangetragen wurden, betraf ein Großteil Belästigungen durch Geruchs- und Lärmemissionen. Die angezeigten Lärmbelästigungen wurden in den meisten Fällen durch Ventilatoraggregate von Lüftungs- und Klimaanlage verursacht, die Geruchsbelästigungen zumeist durch mechanische Entlüftungen von Arbeitsräumen, in den geruchsintensive Arbeitsprozesse ablaufen, sowie durch geruchsintensive und/oder gesundheitsgefährdende Emissionen, die bei verschiedenartigen Produktionsprozessen entstehen. Für die Wiener Umwelthanwaltschaft ergab sich in diesem Zusammenhang die Problematik, daß sie nur in jenen Fällen Parteistellung hat, in denen es sich um Anlagen handelt, die einer Genehmigung nach § 61 der Wiener Bauordnung bedürfen. Im Falle von Beschwerden betreffend Anlagen, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen genehmigt wurden (z. B. gewerbliche Betriebsanlagen), hat die Wiener Umwelthanwaltschaft keine Parteistellung. Auch in diesen Fällen kann sie aber durch vermittelnde Gespräche mit den zuständigen Fachabteilungen und Behörden den Bürgern als Ansprechpartner dienen und helfen, daß ihre Anliegen rasch erledigt werden. Oft war es bisher auch möglich, mit Zustimmung des Projektwerbers und der Behörde an dem betreffenden Verfahren teilzunehmen und fachliche Anregungen zu geben. Diese Vorgangsweise hat sich in der Praxis sehr bewährt.

Beheizung städtischer Wohnhausanlagen mit Heizöl schwer

Die Problematik der Beheizung zahlreicher großer Wohnhausanlagen der Gemeinde Wien mit Heizöl schwer und die damit verbundenen hohen Schadstoffemissionen vor allem an SO_2 und Ruß wurde bereits im Jahre 1994 aufgezeigt. Auf Grund der Gutachten der MA 22 und durch die Intervention der Wiener Umweltschutzkommission wurden von der zuständigen Behörde, der MA 35, Verfahren zur Sanierung dieser Ölfeuerungsanlagen eingeleitet. Mit Ende 1995 wurden schließlich auch die letzten Verfahren abgeschlossen. Damit wurde bis auf eine Ausnahme für alle Wohnhausanlagen der Gemeinde Wien, die noch mit Heizöl schwer beheizt wurden, bescheidmäßig die Umstellung auf Heizöl extra leicht vorgeschrieben. In der Heizperiode 1996/97 müssen somit alle Heizanlagen umgestellt sein. In den meisten Fällen konnte durch Information seitens der MA 52 und Beratung und Aufklärung durch die Wiener Umweltschutzkommission erreicht werden, daß sich die Mieter für die Umstellung der Heizanlage auf Fernwärme geeinigt haben. Von den zehn betroffenen Wohnhausanlagen wurden bereits fünf Häuser auf Fernwärme und ein Haus auf Heizöl extra leicht umgestellt. Drei Wohnhausanlagen werden vor der kommenden Heizperiode umgestellt. Lediglich bei einer Wohnhausanlage ergaben die Immissionberechnungen, daß eine Umstellung von Heizöl schwer auf Heizöl extra leicht ausreicht, um eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Nachbarn hintanzuhalten. Daher wurde hier bescheidmäßig nur die Verwendung von Heizöl extra leicht und nicht Heizöl schwer vorgeschrieben und die Beheizung auch dahingehend umgestellt.

Lüftungs- und Klimaanlageanlagen

In zahlreichen Fällen, in denen mechanische Lüftungsanlagen (z. B. Garagenlüftungen) und Klimaanlageanlagen gemäß § 61 der Wiener Bauordnung genehmigt wurden, nahm die Wiener Umweltschutzkommission ihre Parteistellung wahr und beantragte lärmindernde Maßnahmen bzw. die Einhaltung eines entsprechenden Schalleistungspegels für die zu genehmigende Lüftungstechnische Anlage, um zu gewährleisten, daß eine Belästigung von Nachbarn durch Schallemissionen ausgeschlossen ist.

Im August 1995 konnte Frau Dr. Büchl-Krammerstätter die Position der Wiener Umweltschutzkommission zum Thema Klimaanlageanlagen in der Fernsehsendung „Willkommen Österreich“ präsentieren. In mehreren Fällen konnte die Wiener Umweltschutzkommission auf Grund berechtigter Beschwerden bei bereits bestehenden Lüftungsanlagen, die Lärm- und Geruchsemissionen verursachen, durch eigene Stellungnahmen sowie durch entsprechende Gutachten der zuständigen Fachabteilungen (MA 15 und 22) in Zusammenarbeit mit der Baubehörde die Behebung dieser Belästigungen zu bewirken.

Spritzen

In letzter Zeit verletzen sich Arbeiter der MA 48 wiederholt an unsachgemäß entsorgten Spritzen und anderen spitzen Gegenständen aus Arztpraxen. Deshalb hat die Wiener Umweltschutzkommission eine kooperative Gesprächsrunde mit der Ärztekammer, der MA 22, der MA 48, dem Hygieneinstitut sowie dem Bundesministerium für Umwelt initiiert. Die Wiener Umweltschutzkommission hat einen Folder entworfen, der sodann in der Gesprächsrunde diskutiert wurde. Er soll der Bewußtseinsbildung und verstärkten Information der Ärzte über die sachgerechte Entsorgung von Spritzen und anderen verletzungsgefährdenden Gegenständen dienen. Der Folder konnte bisher leider noch nicht fertiggestellt und verteilt werden, weil zwischen verschiedenen Gremien innerhalb der Ärztekammer noch keine Einigung erzielt werden konnte.

Immer wieder wird die Wiener Umweltschutzkommission mit branchenspezifischen Problemstellungen konfrontiert. So setzt sie sich gemeinsam mit Vertretern von Greenpeace und der Umweltberatung für den Ersatz von halogenierten Kohlenwasserstoffen in Putzereien ein, da eindeutig nachgewiesen werden konnte, daß ein Umstieg auf halogenfreie Putzmittel ohne Qualitätsverlust technisch möglich ist.

Abfallwirtschaftskonzepte für Amtsräumlichkeiten des Magistrats

Bereits 1994 hat die Wiener Umweltschutzkommission auf das Erfordernis eines Abfallwirtschaftskonzepts für die Büroräumlichkeiten des Ernst-Happel-Stadions verwiesen und gleichzeitig diesbezügliche Hilfestellung angeboten. Mittlerweile wurde sowohl für das Ernst-Happel-Stadion als auch für das Rathaus durch die MA 26 unter Mitwirkung der Wiener Umweltschutzkommission ein erstes Abfallwirtschaftskonzept erstellt. Nunmehr sollten Gespräche mit den betroffenen Dienststellen bezüglich Einsparungs- und Verbesserungsmöglichkeiten geführt werden. 20 weitere Amtshäuser sollen – gemäß der derzeitigen Planung – bis Ende 1996 analysiert werden. Um die gemachten Erfahrungen auch an andere Dienststellen weitergeben zu können, wurde im Rahmen eines von Frau Dr. Büchl-Krammerstätter gemeinsam mit Herrn Ing. Schantl gehaltenen Vortrages an der Verwaltungsakademie über die Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten für Amtsgebäude der Stadt Wien berichtet.

Einheitliches Anlagenrecht

Bereits seit längerer Zeit setzt sich die Wiener Umweltschutzkommission für die Schaffung einer einheitlichen Rechtslage betreffend umweltrelevanter Betriebsanlage ein und arbeitet im Rahmen der Österreichischen Gesellschaft für Umwelt und Technik (ÖGUT) gemeinsam mit anderen Umweltschutzexperten einen diesbezüglichen Forderungskat-

talog an die Bundesregierung aus. Dieser sieht eine Vereinfachung der Verfahren unter gleichzeitiger Wahrung von Umwelt- und Anrainerinteressen vor. Außerdem wehrt sie sich gegen die in der österreichischen Rechtsordnung zu beobachtende Tendenz der Verwässerung von Umweltschutzbestimmungen. Typische Beispiele der letzten Zeit waren die Entwürfe eines sogenannten Standortsicherungsgesetzes, der Erweiterung der Bagatellverordnung sowie der Änderung der Lösungsmittelverordnung. In diesen Fällen hat sie sich gemeinsam mit den anderen Umweltschutzverbänden gegen eine derartige Entwicklung ausgesprochen und ihre Position auch gegenüber den Medien vertreten.

Atomkraftwerk Mochovce

Da sich aus dem Betrieb des geplanten Atomkraftwerkes Mochovce (Entfernung von Wien: rund 190 km Luftlinie) gravierende negative Auswirkungen für Wien ergeben können, hat die Wiener Umweltschutzorganisation im Namen der Bürger und Bürgerinnen Wiens Mitte Februar 1995 im Rahmen einer umfangreichen Stellungnahme zu diesem Projekt ihre Bedenken formuliert und sowohl an die slowakischen Behörden und die französische Betreibergesellschaft als auch die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) gesandt und auch im österreichischen Fernsehen dazu ein Interview gegeben. Die Wiener Umweltschutzorganisation hat damit einen Beitrag geleistet, daß die EBRD von einer Finanzierung dieses Projektes Abstand genommen hat.

4. Tierschutz

Die Wiener Umweltschutzorganisation steht nicht nur der Massentierhaltung von sogenannten Nutztieren sehr kritisch gegenüber, was sie auch in ihrer Stellungnahme zu einem diesbezüglichen Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zum Ausdruck brachte, sondern setzt sich generell für die leidensfreie Haltung von Tieren ein.

Ein besonderes Problem wurde von der Tierschutzorganisation „Vier Pfoten“ an die Wiener Umweltschutzorganisation herangetragen: Für die Haltung von Tieren in Zirkussen, Wandermenagerien und ähnlichen Einrichtungen fehlen in Österreich konkrete Richtlinien, so daß es hier häufig zu Mißständen kommt. Eine Rücksprache mit einem Vertreter der MA 59 bestätigte die Ansicht der Wiener Umweltschutzorganisation, daß derartige Richtlinien auch die Arbeit der Amtstierärzte, die im Einzelfall die Haltebedingungen dieser Tiere zu beurteilen haben, wesentlich erleichtern würden. Die Wiener Umweltschutzorganisation ist daher an den Rat der Sachverständigen für Umweltfragen mit der Bitte um fachliche Beratung dieses Themas herangetreten. Es wurde auf Grund der geschilderten Initiative der Wiener Umweltschutzorganisation von einem Expertengremium unter der Leitung von Herrn Direktor Dr. Pechlaner, der Mitglied des Rates der Sachverständigen für Umweltfragen ist, ein entsprechendes Konzept ausgearbeitet. Daß Tierschutz auch unter den Begriff Umweltschutz zu subsumieren ist, ergibt sich nach Meinung der Wiener Umweltschutzorganisation aus einem weitreichenden (nicht anthropozentrischen) Umweltbegriff, wonach unter Umwelt die Gesamtheit der Beziehungen zwischen Lebewesen und den natürlichen Lebensgrundlagen zu verstehen ist.

Teilnahme an Arbeitskreisen

Vertreter und Vertreterinnen der Wiener Umweltschutzorganisation nahmen im Jahr 1995 aktiv an zahlreichen Arbeitskreisen teil (z. B. Arbeitskreise der Österreichischen Gesellschaft für Umwelt und Technik, Österreichisches Normungsinstitut, Klimabündnis-Team, Ozon-Arbeitskreis usw.).

Öffentlichkeitsarbeit

Die Wiener Umweltschutzorganisation hat auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit einige Aktivitäten vorzuweisen. Es wurden beispielsweise Pressekonferenzen veranstaltet. Weiters wurden zu zahlreichen Themen Presseaussendungen vorgenommen, die zum Großteil auch tatsächlich von verschiedenen Printmedien aufgegriffen wurden. Außerdem haben wir einige Artikel über die Tätigkeit der Wiener Umweltschutzorganisation in einschlägigen Zeitschriften veröffentlicht bzw. Journalisten mit Informationsmaterial versorgt. Darüber hinaus halten wir bei verschiedenen Gelegenheiten – auch im Rahmen der Verwaltungsakademie – Vorträge zu umweltbezogenen Themen.

Wir haben eine Imagebroschüre und auch zu verschiedenen Themen Informationsblätter erarbeitet, die wir an interessierte Bürger und Bürgerinnen verteilen bzw. auf Wunsch auch zusenden. Im Oktober 1995 wurde mit folgenden beiden Heften mit einer eigenen Publikationsreihe der Wiener Umweltschutzorganisation begonnen. Im Jahre 1995 sind die folgenden beiden Hefte erschienen:

- Umweltmanagement und Öko-Audit
- Betriebliche Umweltinformationssysteme.

An sechs verschiedenen U-Bahn-Stationen wurden Werbeplakate für die Wiener Umweltschutzorganisation angebracht.

Im Sommer 1995 erreichten unsere selbstgestalteten „Freecarts“ Tausende Bürger und Bürgerinnen.

Nicht zuletzt sei erwähnt, daß wir bereits mehrfach Interviews für Hörfunk und Fernsehen gegeben haben.